



Corona-Regeln fürs WS 20/21

Allgemeines

Auf unserer Homepage finden Sie unter „Informationen zum Coronavirus“ die jeweils gültigen Hinweise:
<https://www.ph-freiburg.de/aktuell/informationen-zum-coronavirus.html>

- [Matrix für den Lebensbereich Erziehung & Bildung zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle](#)
- Konsolidierte Corona-Verordnung vom 30.09.2020
- [Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst vom 16.09.2020](#)
- [Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 02.09.2020](#)

Es gilt in den Gebäuden der PH FR ein **generelles Zutrittsverbot**, außer für Mitarbeiter der PH und für Teilnehmer an Veranstaltungen (Anmeldung via ILIAS), an Besprechungen/Tätigkeiten im Kontext der Lehre (Sprechstd., Geräteausleihe, Prüfungsamt, etc.).

Generell ist zudem das Betreten der Pädagogischen Hochschule Freiburg allen Personen untersagt, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen. (vgl. angehängtes Formular [Erklärung zum Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 der CoronaVO für Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg](#))

Es gilt (außer für die Mitarbeiter/-innen der PH) für alle Veranstaltungsteilnehmer/-innen/Besucher/-innen eine **Anmeldepflicht**, die die Angabe relevanter Daten (Name, Adresse, Matrikelnr., Telefonnr.) impliziert:

- für Seminare (Anmeldung via ILIAS),
- Lehrangelegenheiten (Anmeldung bei den betreffenden Personen),
- Essen in der Mensa (Eingangskontrolle mit Angabe der Personaldaten) und
- der Bibliothek (Eingangskontrolle mit Angabe der Personaldaten)

Die Verantwortlichen der Hochschule (jede/r Dozent einer LV, jede/r Sprachstundenpartner/-in, Bibliothek, Mensa etc.) sind verpflichtet, die Daten der Teilnehmer/-innen/Besucher/-innen (gemäß § 6 der CoronaVO) zu erheben und bis vier Wochen nach der Veranstaltung oder dem Besuch aufzuheben (vgl. angehängtes [Formular zur Datenerhebung nach § 6 Corona-Verordnung](#)).

Allgemeine Hygieneregeln:

- In den Gebäuden der Hochschule gilt seit dem 25.9.2020 auf allen Verkehrswegen Mundschutzpflicht.
- Auch auf der Toilette gilt Mundschutzpflicht.
- Wo immer möglich ist zudem ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Die Hust- und Niesetikette sowie die regelmäßige und gründliche Handhygiene mit Seife sind einzuhalten.



Schwangere/Angehörige von Risikogruppen

Unser Arbeitsschutz weist darauf hin, dass schwangere Frauen keinem erhöhten Infektionsrisiko, insbesondere keinem vermehrten Personenkontakt ausgesetzt sein dürfen, da sich gezeigt hat, dass es aufgrund einer Coronainfektion zu erhöhten Risiken für das (ungeborene) Kind kommen kann. Folglich dürfen Schwangere grundsätzlich **nicht** an Präsenzveranstaltungen teilnehmen; hier sind soweit wie möglich alternative Veranstaltungs- und Prüfungsformen umzusetzen.

Mitarbeiter, die zu Risikogruppen im Coronakontext gehören, haben dies gegenüber der Personalabteilung (Hr. Straub) durch ein **fachärztliches** Gutachten zu belegen. Zudem sind sie gebeten, für die Gestaltung der Präsenzarbeitsbedingungen Rücksprache mit dem arbeitsmedizinischen Dienst (Dr. Steinmann) halten.

Auch Studierende, die zu Risikogruppen gehören, haben dies durch ein fachärztliches Gutachten zu belegen und können ggf. nicht an zwingend notwendigen Präsenzveranstaltungen teilnehmen. Für diese sind soweit wie möglich alternative Veranstaltungs- und Prüfungsformen umzusetzen.

Einreise aus Risikogebieten/Reise in Risikogebiete

Die Quarantänepflicht gilt bei Einreise aus Risikogebieten nicht für Berufs- und Bildungspendler; Studierende sind bei den Ausnahmen ebenfalls ausdrücklich genannt (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/#c112286>)

Reisen in (auch deutsche) Risikogebiete sollten so weit wie möglich unterbleiben; sie werden aber aktuell genehmigt.

Tagungen

Tagungen sollten so weit wie möglich als Videokonferenz erfolgen.

Sofern Präsenzveranstaltungen nötig sind, sind sie beim Rektorat unter Vorlage eines Hygienekonzeptes und der Zahl der Teilnehmer zu beantragen (zentrale Raumvergabe).



Präsenzveranstaltungen:

Hierfür sind gemäß der Corona-VO (gültig ab 30.9.2020), von den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zu erstellen, die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen.

- Die Seminarräume sind bereits entsprechend ihrer Größe mit Abstand bestuhlt. Die Anordnung der Tische und Stühle darf nicht verändert werden.
- Die Seminarräume müssen regelmäßig (mind. 1 x pro 30 Minuten) gut gelüftet werden, auch im Winter. Dies dient der Hygiene und hält die Viruskonzentration in der Luft klein. (Bitte tragen Sie entsprechende Bekleidung!)
- Die Präsenzveranstaltungen unterliegen einer strikten Teilnehmerbegrenzung (relativ zur Raumgröße). Einlass in den Seminarraum haben nur angemeldete Teilnehmende.
- Bis zur Erreichung des Platzes ist eine Maske zu tragen.

- Zu Beginn der ersten Veranstaltung füllen die Teilnehmenden das Formular ([Formular zur Datenerhebung nach § 6 Corona-Verordnung, s.u.](#)) aus. Die Lehrenden sammeln diese Formulare ein, verwahren diese bis vier Wochen nach Semesterende und stellen diese bei Bedarf dem Rektorat bzw. dem Gesundheitsamt zur Verfügung.
- Beim ersten Besuch der Veranstaltung muss von jedem Teilnehmenden ebenso die Erklärung zum Zutritts- und Teilnahmeverbot (Formular [Erklärung zum Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 der CoronaVO für Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg s.u.](#)) unterschrieben werden. Die Lehrperson bewahrt diese bis vier Wochen nach Semesterende auf und stellt sie bei Bedarf zur Verfügung.
- In jeder folgenden Lehrveranstaltung ist die Datenerhebung zu wiederholen: Es gilt festzustellen, wer von den zum Seminar Angemeldeten tatsächlich anwesend war, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können.

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen.
- In den Räumen stehen Reinigungsmittel und Papierrollen zum Abwischen der Gegenstände bzw. der Tische bereit.
- Auf Gruppenarbeit ist zu verzichten oder der notwendige Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden sicherzustellen.

Lernen und arbeiten

- In der Mensa 1. OG kann man (außer in der Essenszeit zwischen 11-14 Uhr) lernen und arbeiten; der Eingang (Personaldaten) wird von Mensamitarbeitern kontrolliert.
- Die Seminarräume werden von 8 – 20 Uhr geöffnet (Ausnahmen für angemeldete Veranstaltungen); Lerngruppen können ggf. einen freien Seminarraum via Verfasste Studierendenschaft (VS) buchen; dabei verpflichtet sich die VS, ein Hygienekonzept zu erstellen sowie die Daten der Teilnehmer zu erheben und bis 4 Wochen nach der Veranstaltung aufzubewahren.



ZIK-Support/PC-Räume

- Der ZIK-Helpdesk (ehemals ZIK-Support) ist wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten telefonisch erreichbar und der ZIK-Servicepoint mit dem Geräteverleih ab 2. November wieder eingeschränkt - für wichtige Ausleihen und zu festen Zeiten - zugänglich. Persönliche Kontakte sind bei beiden Servicestellen allerdings nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Computerpools für freies Arbeiten müssen leider geschlossen bleiben.
- Weitere Infos zu den Servicestellen des ZIK finden Sie unter <https://www.ph-freiburg.de/hochschule/zentrale-einrichtungen/zik/zik-service.html>
- Die ZIK-Pools bleiben geschlossen, bis auf angemeldete Lehrveranstaltungen, die dort durchgeführt werden dürfen.
Regeln für die PC-Pool-Nutzung:
 - Vor und nach der Benutzung Hände gründlich waschen,
 - Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bis zum Erreichen des Sitzplatzes,
 - Die gesperrten Rechner dürfen nicht benutzt werden,
 - Abstandsregelung von 1,5 m einhalten. Wenn der Abstand nicht sicher gewahrt werden kann, besteht Maskenpflicht,
 - Regelmäßiges Lüften des Raumes.

PH-Radio

- Die Nutzung des Studios ist ausschließlich für aktuelle Mitglieder der Redaktionen und nur nach vorheriger Anmeldung (per Mail mit Angabe der Uhrzeit) über die Redaktionsleitung gestattet.
- Nutzung nur an zwei Terminen zu je 2,5 Std. pro Tag.
- Vor dem Verlassen des Studios sind die Tischflächen mit dem Glasreiniger reinigen und die Mikrofone, Mikrofonfilter, PC Tastatur und Maus mit den Desinfektionstüchern abwischen (steht bereit).



Bitte an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden der PH Freiburg

Wir sind gehalten, die genannten Abstands- und Hygienemaßnahmen streng zu kontrollieren.

Bitte achten Sie daher alle mit darauf, dass Personen in unseren Gebäuden und auch draußen auf dem Campus den Abstand einhalten bzw. Maske tragen, und sprechen Sie ggf. die Personen auch an.

Dies dient unser aller Schutz angesichts steigender Infektionszahlen.

Bitte motivieren Sie Kolleg/-innen und Studierende, die **Corona-App** herunterzuladen. Auch dies dient dem Schutz der Allgemeinheit.

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg



Erklärung zum Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 der CoronaVO für Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Nach § 14 Satz 2 und § 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23.06.2020 gilt an der PH Freiburg grundsätzlich ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Dieses Verbot umfasst das gesamte Hochschulgelände sowie sämtliche Einrichtungen und Veranstaltungen der PH Freiburg.

Zuwiderhandlung

Eine vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwiderhandlung** gegen dieses **Zutritts- oder Teilnahmeverbot** stellt nach § 19 Ziffer 5 CoronaVO eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) dar und kann mit einem **Bußgeld** geahndet werden.

Erklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass mir die o.g. Bestimmungen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot bekannt sind und verpflichte mich zu einem entsprechend rechtskonformen Verhalten.

Vor- und Nachname	
Datum	
Unterschrift	



Formular zur Datenerhebung nach § 6 Corona-Verordnung

Nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 sind wir verpflichtet, die in diesem Formular genannten Daten von Ihnen zu erheben.

Vor- und Nachname	
Zeitraum der Anwesenheit (Uhrzeit von - bis)	
Anschrift	
Telefonnummer <u>oder</u> E-Mail-Adresse	